

ASS.-PROF. DR. MASAO NIWA, NIIGATA

Einige Betrachtungen über die strafrechtliche Bekämpfung von Sokaiya-Skandalen in Japan*

1. Einleitung

Die "Sokaiya" genannten Personen gehören seit langen zur dunklen Seite der japanischen Gesellschaft, und die Einzelheiten ihrer Aktivitäten waren bisher zum größten Teil unbekannt geblieben. In den letzten Monaten sind jedoch viele durch die Machenschaften von Sokaiya verursachte Skandale ans Licht gekommen, in die viele japanische Großunternehmen verwickelt sind. Die wiederholte Berichterstattung der Massenmedien über die Skandale hat die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das Sokaiya-Problem gelenkt und verschiedene Diskussionen darüber hervorgerufen. Bei den meisten Skandalen handelt es sich um eine Vorteils-gewährung zugunsten von Sokaiya, die nach dem jap. HGB strafbar ist. Obwohl man angesichts der Häufung von Skandalen die Wirksamkeit der strafrechtlichen Kontrolle von Sokaiya-Aktivitäten in Frage gestellt und bis heute verschiedene Maßnahmen zur Bekämpfung von Sokaiya vorgeschlagen hat, scheint der entscheidende Punkt, d.h. worin dieses Problem seine Wurzeln habe, noch weitgehend ungeklärt zu bleiben. Zur Klärung der Ursachen bedarf es meiner Meinung nach nicht nur einer Überprüfung der gesetzlichen Regelungen, sondern auch einer Analyse der empirischen Aspekte der Problematik, die mit einer japanischen

* Überarbeiteter Text des Vortrags, den der Verfasser am 13. Oktober 1997 bei dem dritten deutsch-japanischen Strafrechtsskolloquium an der Richterakademie in Trier gehalten hat. Mein besonderer Dank geht an Herrn Ass.-Prof. Dr. Christian Schwarzenegger, Universität Aichi, für seine Hilfe bei der Übersetzung ins Deutsche.

Besonderheit, nämlich den spezifischen Einstellungen der japanischen Großunternehmen zur Wirtschaftsethik eng zusammenhängt. Daneben ist auch die Frage aufzuwerfen, ob die Häufung von Skandalen nur auf die Existenz von *Sokaiya* zurückzuführen sei.

Im folgenden soll also die Wirksamkeit der strafrechtlichen Bekämpfung von *Sokaiya*-Machenschaften unter Berücksichtigung der empirischen Aspekte des Problems geprüft werden. Dabei wird der Schwerpunkt der Untersuchung auf die besonders aktuelle und am häufigsten begangene Kriminalitätsform gelegt, nämlich auf die Vorteilsgewährung zugunsten von *Sokaiya*.

2. Die Tätigkeiten von *Sokaiya* und die dadurch verursachten Übelstände

Der Beruf "*Sokaiya*" findet sich nur in Japan und wird deswegen oft für Japans Schandflecken gehalten.¹ Die Frage, was man unter dem Begriff "*Sokaiya*" verstehen soll, ist jedoch strenggenommen schwer zu beantworten, weil sich die Tätigkeiten von *Sokaiya* auf verschiedene Bereiche erstrecken.² Als "*Sokaiya*" werden üblicherweise diejenigen

¹ Vgl. *Takeuchi*, *Kabunushi no kenri koshi ni kansuru riekikyoyo* (Vorteilsgewährung im Zusammenhang mit der Ausübung von Aktieninhaberrechten), in: *ders.*, *Kaishahō no riron II* (Theorie des Gesellschaftsrechts II), 1984, S.55 f.; *ders.*, *Sokaiya*, in: *Hogaku kyoshitsu*, Nr.72 (1986), S.93.

² Zur Bedeutung des Begriffs "*Sokaiya*" vgl. z.B. Urteil des Landgerichts Tokyo v. 27.8.1965 über den sog. *Toyo-Denki-Farbfernseher-Fall*, *Kakyusaibansho keiji saibanreishu* 7, 1712 (1724); *Kakiguchi*, *Sokaiya no haijo to shoho bassoku* (Die Elimination von *Sokaiya* und die Strafbestimmungen des HGB), in: *Nakayama ken'ichi sensei koki shukuga ronbunshu* (FS für Ken'ichi Nakayama zum 70. Geburtstag), Bd.2, 1997, S.228.

Leute bezeichnet, die gewerbsmäßig bei einer Aktionärsversammlung entweder dafür sorgen, daß keine unliebsamen Fragen gestellt werden, oder durch Störaktionen und unangenehme Wortmeldungen die Sitzung verzögern, je nachdem, ob die Aktiengesellschaft ihnen vorgängig einen Vermögensvorteil gewährt hat oder nicht. Im Fall der Gewährung des Vermögensvorteils tragen die *Sokaiya* zur Beschleunigung der Verhandlungen dadurch bei, daß sie beispielsweise im voraus oder während der Sitzung auf die Fragesteller Druck ausüben und sie zum Schweigen zwingen oder bei der Abstimmung über einen Verhandlungsgegenstand mit lauten Zustimmungsschreien die Annahme der Firmenvorschläge erwirken. Bei der Nichtgewährung des Vermögensvorteils stören die *Sokaiya* die Sitzung mit allen Mitteln, z.B. durch eine Nörgelei und bekrittelnde Zwischenrufe oder durch eine sehr lang dauernde Kritik an kleinen betrieblichen Fehlern der Firma. Es lassen sich also grundsätzlich zwei Typen von *Sokaiya* unterscheiden: 1) *Sokaiya*, welche den Vorstand der Aktiengesellschaft bei der Aktionärsversammlung unterstützen (sog. "mitwirkende *Sokaiya*") und 2) *Sokaiya*, welche bei der Aktionärsversammlung gegen den Vorstand der Aktiengesellschaft handeln (sog. "feindliche" oder "attackierende *Sokaiya*").

Neben der Beeinflussung bei der Aktionärsversammlung unternehmen *Sokaiya* auch verschiedene andere Aktivitäten, um Geld zu verdienen.³ Als Einnahmequelle von *Sokaiya* ist vor allem die Publikation verschiedener Zeitschriften wichtig, die sie "ihren" Firmen zu hohen Preisen verkaufen. Einflußreiche *Sokaiya* lassen die Firmen oft in diesen Zeitschriften Anzeigen aufgeben und dafür eine unverhältnismäßig hohe Ge-

³ Vgl. hierzu *Hayashi*, *Kabunushi tou ni taisuru riekikyoyo no kinshi ni tsuite* (Über das Verbot der Vorteilsgewährung zugunsten der Aktieninhaber usw.), in: *Shoji homu* (Commercial Law Review), Nr.926 (1981), S.21 f.; *Miyama*, *Sokaiya wo meguru hanzai* (Die mit Aktivitäten von *Sokaiya* verbundene Kriminalität), in: *Ishihara et al.* (Hrsg.), *Gendai keibatsuho taikai* (Abhandlungen über das moderne Kriminalrechtssystem), Bd.2, 1983, S.350, 352 f.

bühr bezahlen, gegebenenfalls als Gegenleistung für die Unterlassung von Störhandlungen bei der Aktionärsversammlung.

Selbstverständlich ist die Existenz von *Sokaiya* in jeder Hinsicht schädlich, weil ihre Aktivitäten mehrere schwerwiegende Übelstände zur Folge haben.⁴ Vor allem beeinträchtigen *Sokaiya* andere Aktionäre bei der Ausübung des Aktieninhaberrechts. Die Aktionen von *Sokaiya* bei einer Aktionärsversammlung entziehen den normalen Aktieninhabern die Freiheit der Wortmeldung, was faktisch zu ihrer Nichtteilnahme und damit der Inhaltslosigkeit der Aktionärsversammlung führt. Zweitens bringt ein Kontakt mit *Sokaiya* eine Firma in Verruf. Bei einer Enthüllung der Tatsache, daß die Firma irgendwelchen *Sokaiya* einen Vermögensvorteil gewährt hat, wird beispielsweise von Seiten der Medien und der Öffentlichkeit heftige Kritik an der Verschwendung von Firmengeldern geübt. Das läuft darauf hinaus, daß die Firma das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Lauterkeit der Unternehmensführung verliert.⁵ Drittens erschwert die Existenz von *Sokaiya* eine Gesetzesreform zur Erweiterung von Aktieninhaberrechten mit dem Ziel einer besseren Aufsicht über die Unternehmensführung. Bei den Reformarbeiten wird nämlich häufig die Befürchtung geäußert, daß *Sokaiya* die durch die Reform einzuführende Erweiterung von Aktieninhaberrechten mißbrauchen werden. Dementsprechend werden die einschlägigen Rechtsbestimmungen in ihrer endgültigen Fassung oft so geregelt, daß die Voraussetzungen für die Ausübung von Aktieninhaberrechten sehr restriktiv bleiben, um die Mißbrauchsmöglichkeiten auszuschalten. Dann entsteht jedoch notwendigerweise das Dilemma, daß weder *Sokaiya* noch normale Aktieninhaber von diesen neuen "Rechten" Gebrauch machen können. Dies macht ihre Neubestimmungen letzten Endes sinnlos.⁶ Auch künftige Gesetzesreformen

⁴ Dazu näher *Takeuchi*, in: *Hogaku kyoshitsu* (Fn.1), S.93 ff.; *ders.*, *Kaishaho no riron* II (Fn.1), S.54 ff.

⁵ *Takeuchi*, in: *Hogaku kyoshitsu* (Fn.1), S.94; *ders.*, *Kaishaho no riron* II (Fn.1), S.55.

⁶ Dazu näher *Takeuchi*, in: *Hogaku kyoshitsu* (Fn.1), S.95.

werden mit diesen Schwierigkeiten konfrontiert sein.

Aus alledem ergibt sich, daß es zur Bekämpfung weiterer Skandale vor allem einer Ausrottung der *Sokaiya* bedarf. Und zur Prävention der Aktivitäten von *Sokaiya* muß die Vorteilsgewährung zu ihrer Gunsten welcher Art auch immer verboten und strikt kontrolliert werden, denn dadurch würde ihnen die Existenzgrundlage entzogen.

3. Die strafrechtlichen Regelungen zur Kontrolle der Vorteilsgewährung zugunsten von *Sokaiya*

Soweit eine Handlung von *Sokaiya* unter einen Straftatbestand des StGB wie Erpressung, Raub oder Bedrohung usw. fällt,⁷ entstehen keine großen Schwierigkeiten bei der Bestrafung ihrer Aktivitäten. Was eine Kontrolle der Vorteilsgewährung zugunsten von *Sokaiya* schwierig macht, ist die Tatsache, daß sie sich üblicherweise unter dem Vorwand der Ausübung des Aktieninhaberrechts einen Vermögensvorteil gewähren lassen.

Als Mittel zur Bestrafung der Vorteilsgewährung zugunsten von *Sokaiya* enthält das jap. HGB seit 1938 einen Straftatbestand (§ 494 HGB), nach dem mit Zuchthausstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Yen bestraft wird, wer im Zusammenhang mit der Ausübung des Aktieninhaberrechts bei einer Aktionärsversammlung usw. einen ungerechtfertigten Auftrag erhält und als Gegenleistung dafür einen Vermögensvorteil annimmt, fordert oder sich versprechen läßt.⁸ Bisher fand diese Vorschrift jedoch nur auf wenige Fälle Anwendung,⁹

⁷ Zu derartigen Fällen vgl. *Niyama*, a. a. O. (Fn. 3), S. 359 ff.

⁸ Vgl. § 494 Abs. 1 HGB. Wer diesen Vermögensvorteils gewährt, anbietet oder verspricht, wird gem. § 494 Abs. 2 ebenso bestraft.

⁹ Vgl. z. B. Beschluß des OGH v. 16.10.1969, *Saikosaibansho keiji hanreisyu* 23, 1359; Urteil des Obergerichts Osaka v. 27.10.1982, *Hanrei jiho* 1078, 155.

weil der "ungerechtfertigte Auftrag" als Strafbarkeitsvoraussetzung dem Inhalte nach unklar und außerdem schwer nachzuweisen ist.¹⁰ Da man sich schon immer dieser Anwendungsschwierigkeit des § 494 HGB bewußt war, wurde seit langem auf die Notwendigkeit einer neuen Strafvorschrift hingewiesen.

Zur Intensivierung der strafrechtlichen Kontrolle hat der Gesetzgeber 1981 allgemein die Vorteilsgewährung jeglicher Art zugunsten eines anderen verboten¹¹ und als Strafbestimmung dafür § 497 HGB eingefügt.¹² Nach dieser Vorschrift wird ein Organ einer Aktiengesellschaft bestraft, wenn es einem anderen, wie etwa einem Sokaiya, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts eines Aktieninhabers auf Rechnung des Unternehmens einen Vermögensvorteil gegeben hat.¹³ Wer wissent-

¹⁰ Vgl. z.B. Shibahara, *Sokaiya ni taisuru riekiyoyo no shobatsu* (Die Bestrafung der Vorteilsgewährung zugunsten von Sokaiya), in: *Horitsu jiho* Bd.61 H.5 (1989), S.94 ff., Bd.61 H.6 (1989), S.109f.; ders., *Shoho bassoku no hogohoeiki* (Die Rechtsgüter der Strafvorschriften des HGB), in: *Fukuda et al.* (Hrsg.), *Fukuda Taira/Otsuka Hitoshi hakushi koki shukuga, keijihogaku no sogoteki kento* (FS für Taira Fukuda und Hitoshi Otsuka zum 70. Geburtstag), Bd.1, 1993, S.429 ff.; *Kakiguchi*, a.a.O. (Fn.2), S.230 ff.

¹¹ Allgemein zum Verbot der Vorteilsgewährung siehe § 294a HGB.

¹² Zur Entstehungsgeschichte des § 497 vgl. Shibahara, in: *Horitsu jiho* Bd.61 H.6 (Fn.10), S.110 f.; zur Debatte im Parlament vgl. *Shoji honu kenkyukai* (Hrsg.), *Riekiyoyo no kinshi* (Das Verbot der Vorteilsgewährung), 1982, S.233 ff.

¹³ Die Strafobergrenze des § 497 HGB wurde im Dezember 1997 erhöht (dazu weiter unten Fn.25). Bis zu dieser Änderung lautete die Vorschrift wie folgt:

§ 497 HGB: (1) Ein Vorstand, ein Aufsichtsrat, ein Stellvertreter einer Aktiengesellschaft im Sinne der § § 188 Abs.3, 258 Abs.2 oder 280 Abs.1, ein Prokurist oder ein anderer Angestellter, der im Zusammenhang mit einer Ausübung eines Aktieninhaberrechts auf Rechnung

lich diesen Vermögensvorteil angenommen hat, wird ebenfalls bestraft.¹⁴

Anscheinend hat diese Regelung, mit welcher der Gesetzgeber die Einnahmequellen von *Sokaiya* zum Versiegen bringen wollte, gute Erfolge bei der Dezimierung von *Sokaiya* erzielt: in den letzten 15 Jahren hat sich deren Anzahl von 6800 auf 1000, also auf etwa einen Siebtel vermindert.¹⁵ Trotz dieser Regelung folgt jedoch ein *Sokaiya*-Skandal dem anderen: von 1981 bis heute wurden 37 Fälle berichtet, unter welchen sich auch die Namen renommierter japanischer Hersteller, Kaufhäuser, Banken und Börsenhandelsgesellschaften finden. Eine von dem Polizeipräsidium in Tokio 1996 gemachte Umfrage hat die folgenden Fakten über

der Aktiengesellschaft einem anderen einen Vermögensvorteil gewährt, wird mit Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Yen bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wissentlich den in Abs.1 bezeichneten Vermögensvorteil annimmt oder ihn einem Dritten gewähren läßt.

¹⁴ Zur Auslegung des § 497 HGB näher *Tanikawa*, in: *Ueyanagi et al.* (Hrsg.), *Shinpan chushaku kaishaho* (Kommentar zum Gesellschaftsrecht, neue Auflage), Bd.13, 1990, S.611 ff.; *Itoh*, in: *Itoh et al.* (Hrsg.), *Chushaku tokubetsukeiho* (Kommentar zum Nebenstrafrecht), Bd.5, 1986, S.226 ff.; *Sasaki*, in: *Hirano et al.* (Hrsg.), *Chukai tokubetsukeiho* (Kommentar zum Nebenstrafrecht), Bd.4, 2.Aufl., 1991, S.109 ff.; *Shibahara*, in: *Horitsu Jiho* Bd.61 H.6 (Fn.10), S.111; *ders.*, in: *Horitsu Jiho* Bd.61 H.7 (1989), 110 ff.; *ders.*, in: *FS für Taira fukuda und Hitoshi Otska* (Fn.10), S.432 ff.; *ders.*, *Sokaiya ni taisuru riekiyoyo zai* (Vorteilsgewährung zugunsten von *Sokaiya*), in: *Hogaku kyoshitsu* Nr.164 (1994), S.82 ff.; *Hashizume*, in: *Nishida* (Hrsg.), *Kinyu gyomu to keijiho* (Geldgeschäfte und Strafrecht), 1997, S.206 ff.; zur Rechtsprechung siehe auch *Shibahara*, *Riekiyoyo zai ni kansuru saibanrei no kento* (Eine Untersuchung der Rechtsprechungen zur Vorteilsgewährung), in: *Shoji homu* Nr.1181 (1989), S.38 ff.

¹⁵ Vgl. *Hashizume*, a.a.O. (Fn.14), S.206 Fn.1.

Sokaiya offenbart:¹⁴

- Von 1200 befragten Unternehmen antworteten mehr als 400, daß sie verschiedene "Anfragen" von *Sokaiya* erhielten (bezüglich 1995).
- Ungefähr 70 Unternehmen gingen auf die Wünsche der *Sokaiya* mindestens teilweise ein, d.h. sie ließen ihnen Vorteile zukommen.

Nach neuesten Ermittlungen sind alle der vier großen Börsenhandels-gesellschaften (Nomura, Daiwa, Nikko, Yamaichi) und eine Großbank (Dai-ichi Kangyo Bank) in Geschäfte mit *Sokaiya* verwickelt. Um die Dimensionen zu verdeutlichen hierzu ein paar Zahlen: Nomura überwies insgesamt 370 Millionen Yen an einen *Sokaiya*, um dessen Verluste bei Börsenspekulationen zu decken. Dai-ichi Kangyo Bank gewährte demselben *Sokaiya* ungedeckte Kredite in der Höhe von 11,7 Milliarden Yen. Doch ist hier nur die Spitze eines riesigen Eisberges zum Vorschein gekommen.

Die Vorteilsgewährung durch eine Bank oder eine Börsenhandels-gesellschaft zugunsten von *Sokaiya* erfolgt etwa dadurch, daß die Bank dem *Sokaiya* Kredite ohne entsprechende Sicherheiten gewährt oder daß die Börsenhandelsgesellschaft den Verlust eines vom *Sokaiya* betriebenen Effektenhandels deckt, usw. Hier handelt es sich also um unlautere Handelsgeschäfte, die nicht nur wirtschaftsethisch verwerflich, sondern auch nach den einschlägigen Gesetzen strafbar sind. Insoweit verursacht die Vorteilsgewährung zugunsten von *Sokaiya* nicht nur eine Ungerechtigkeit bei der Ausübung des Aktieninhaberrechts, sondern auch durch Banken und Börsenhandelsgesellschaften begangene Wirtschaftskrimi-nalität.

¹⁴ Vgl. Japan Times v. 24.7.1997.

4. Die Besonderheit der japanischen Wirtschaftskultur und die Wirksamkeit der strafrechtlichen Kontrolle von *Sokaiya*-Machenschaften

Obwohl die Vorteilsgewährung und andere bedenkliche Probleme vor allem von *Sokaiya* hervorgerufen werden, sollte man auch noch überlegen, ob die Häufung von Skandalen nur auf die Existenz von *Sokaiya* zurückzuführen sei. Einen Teil der Verantwortung haben sicherlich auch die Unternehmensleitungen zu übernehmen, denn die Zahl der Skandale wäre weit geringer, wenn sie die *Sokaiya* einfach ignorieren würden. Unter diesem Gesichtspunkt ist das häufige Vorkommen von *Sokaiya*-Skandalen bei den japanischen Großunternehmen im Lichte folgender drei Besonderheiten der japanischen Wirtschaftskultur zu sehen:

1) Zuerst muß man die Tatsache beachten, daß die Aktionärsversammlung im heutigen Japan nur noch dem Namen nach existiert.¹⁷ Sie wird meistens in einer sehr kurzen Zeit, normalerweise innerhalb von 30 Minuten,¹⁸ und fast ohne Fragestellung durchgeführt. Einerseits wird dies unter Mithilfe von *Sokaiya* ermöglicht, die zugunsten der Firma in obengenannter Weise zur Beschleunigung der Verhandlungen beitragen.¹⁹ Andererseits spielt die Mitwirkung anderer Aktiengesellschaften dabei eine große Rolle, die mit der betreffenden Firma im Partnerschaftsverhältnis stehen.²⁰ Die großen japanischen Aktiengesellschaften bilden nämlich zur Vorbeugung von Unternehmensübernahmen Partnerschaftsverbindungen mit anderen Unternehmen und halten in der Regel gegenseitig den größten Anteil an den gesamten Aktien der Partnergesellschaft.

¹⁷ Vgl. z.B. *Okumura, Sokaiya-Skandal, Iwanami-booklet Nr.436, 1997, S.15 ff.* Um die Situation deutlicher zu machen, ist noch die Tatsache hinzuzufügen, daß die japanischen Großunternehmen fast ausnahmslos Aktiengesellschaften sind. Dies bedeutet, daß das hier erwähnte Problem für die meisten japanischen Großunternehmen gilt.

¹⁸ Vgl. *Shoji homu Nr.1441 (1996), S.110 f.*

¹⁹ Vgl. hierzu *Takeuchi, Kaisha ho no riron II (Fn.1), S.54 m.w.N.*

²⁰ Dazu näher *Okumura, a.a.O. (Fn.17), S.17 ff.*

Um die Aktionärsversammlung reibungslos beenden zu können, gibt die eine Partnergesellschaft als größter Aktionär der anderen eine Blankovollmacht im voraus oder bei der Sitzung nur Zustimmungsvoten, damit alle von der Unternehmensleitung gemachten Vorschläge angenommen werden. Bei Verzögerung der Verhandlung könnte die Fähigkeit des Firmenchefs zur Geschäftsführung in Frage gestellt werden. Deswegen sind die Leitungsgremien von japanischen Aktiengesellschaften immer darum bemüht, die Aktionärsversammlung von Störungen und Verzögerungen frei zu halten. Aus Sorge vor unliebsamen Zwischenfällen gewähren die Firmen den *Sokaiya* einen Vermögensvorteil, entweder um die Sitzung zu beschleunigen oder um die Sitzungsstörung durch den *Sokaiya* vermeiden zu können. Für die Firmen stellt der Umgang mit *Sokaiya* in diesem Sinne sozusagen ein notwendiges Übel dar. Überdies ist auch zu beachten, daß eine Aktionärsversammlung in dieser Form eine Außerachtlassung der Interessen normaler Aktieninhaber zur Folge hat.

2) Zweitens muß darauf hingewiesen werden, daß japanische Großfirmenchefs äußerst weitgehende Entscheidungsbefugnisse in Personalfragen haben und auch nach dem Rücktritt als Vorstandsmitglied sehr einflußreich bleiben, auch wenn sie wegen eines *Sokaiya*-Skandals von ihrer Stellung als Firmenchef zurücktreten mußten. Bei seinem Rücktritt wählt der Exfirmenchef einen seiner treuen Untergebenen als Nachfolger, so daß er auf den neuen Chef weiterhin Einfluß ausüben kann. Das dem Skandal zugrunde liegende Problem der mangelnden Wirtschaftsethik läßt sich damit kaum ausmerzen.²¹

3) Drittens darf man die Tatsache auch nicht übersehen, daß das Kontrollsystem zur Vorbeugung von unlauteren oder kriminellen Machenschaften nicht gut funktioniert. Zwar haben die japanischen Aktiengesellschaften als Instrument zur Prüfung den Aufsichtsrat und eine externe Kontrollstelle, aber diese Prüfungsorgane können mangels aus-

²¹ Dazu näher *Okumura*, a.a.O. (Fn.17), S.22 ff.

reichender Befugnis und Hilfskräfte die strafbare Vorteilsgewährung kaum aufdecken.²² Dazu kommt, daß die unlauteren Ausgaben durch die Finanzabteilung der Firma oft in schlauder Weise verdeckt werden.²³ Dies bedeutet, daß die Firma zur Vertuschung einer Vorteilsgewährung derartige Zuwiderhandlungen wiederholt und dadurch selbst den Keim zu neuen Skandalen legt.

Das alles zeigt, daß *Sokaiya*-Skandale ein aus den Besonderheiten der japanischen Wirtschaftskultur entspringendes, strukturelles Problem sind, das vor allem in der mangelnden Wirtschaftsethik der japanischen Großunternehmen seine Wurzel hat.

Angesichts der Häufung der Skandale hat das japanische Parlament Ende November 1997 ein Gesetz zur Erweiterung der Straftatbestände und zur Erhöhung der Strafdrohung im Bereiche der Zuwiderhandlungen gegen HGB verabschiedet.²⁴ Durch diese Teilreform wurde der Strafraum fast aller Strafvorschriften des HGB (§ § 486 ff.) verschärft. Auch die Strafdrohung bei einer gem. § 497 HGB strafbaren Vorteilsgewährung zugunsten von *Sokaiya* wurde drastisch erhöht.²⁵ Daneben wurden zwei

²² Vgl. Kubori, Riekikyoyo kinshi kitei no imi (Die Bedeutung der Vorschriften über das Verbot der Vorteilsgewährung), in: Shoji homu Nr.1454 (1997), S.9. Zur Prüfung und ihren Schwierigkeiten bei der gem. Abs.1 und 2 des § 294a HGB verbotenen Vorteilsgewährung ohne Gegenleistung siehe auch Takeuchi, Kaishaho no riron II (Fn.1), S.69 ff.; ders., in: Hogaku kyoshitsu (Fn.1), S.97 f.

²³ Vgl. Kubori, a.a.O. (Fn.22), S.9.

²⁴ Vgl. das am 23. Dezember 1997 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung des HGB und des sog. Gesetzes über die Sonderregelungen des HGB.

²⁵ Der Strafraum bei Vorteilsgewährung, die früher gem. § 497 HGB mit Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Yen bestraft wurde, ist nun "Zuchthausstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu drei Millionen Yen".

Straftatbestände zu § 497 hinzugefügt: § 497 Abs.3, der zur Erleichterung der Strafverfolgung eine bloße Forderung der Vorteilsgewährung bestraft, und § 497 Abs.4 als Qualifikationstatbestand bei drohungsähnlicher Einflußnahme im Fall von Annahme oder Forderung der Vorteilsgewährung.

Bei dieser Reform ging der Gesetzgeber von der Vermutung aus, daß die Häufung von *Sokaiya*-Skandalen in erster Linie auf die zu milde Strafandrohung der einschlägigen Strafvorschriften zurückzuführen sei.²⁶ Zwar könnte der neu geregelte § 497 Abs.3 beispielsweise zur Intensivierung der Strafverfolgung in gewisser Hinsicht beitragen. Was die Erhöhung des Strafrahmens angeht, ist es aber meiner Meinung nach ziemlich fraglich, ob diese Strafverschärfung zur Bekämpfung der mit den Aktivitäten von *Sokaiya* verbundenen Kriminalität tauglich ist. Vielmehr könnte die voreilige Strafverschärfung die Taten verborgener und radikaler werden lassen. Zuerst muß man der Tatsache Rechnung tragen, daß die Begehungsweise der Tat nach dem Inkrafttreten des § 497 HGB viel intelligenter und subtiler als früher geworden ist. Hinzu kommt, daß die meisten *Sokaiya* ihre Verbindungen mit Rechtsradikalen oder der *YAKUZA* immer mehr verstärkt haben, um trotz der erschwerten Situation überleben zu können.²⁷ Die Erhöhung der Obergrenze der Strafe wird wahrscheinlich diese unerfreuliche Tendenz noch verschlimmern. Außerdem darf man das Dilemma nicht übersehen, daß die vorschnelle Verschärfung der Strafsanktionen zu weniger Anzeige- und Mitwirkungsbereitschaft in den betroffenen Unternehmen bei der Ermittlung der Strafsache führen

²⁶ Zur Praxis der Sanktionierung von Fällen der Vorteilsgewährung vgl. z.B. *Kubori*, a.a.O. (Fn.22), S.6 f.

²⁷ Vgl. hierzu *Hayashi*, in: *Shoji homu* (Fn.3), S.22; *ders.*, in: *Rieki-kyoyo no kinshi* (Fn.12), S.197 ff.; *Niyama*, a.a.O. (Fn.3), S.349 ff.; *Moriuchi*, *Bouryokudan tou no doko to kigyō taishō bouryoku eno taiō*, (Die Entwicklung der Tätigkeiten von Yakuza-Gruppen und die Kontrollmaßnahmen gegen die gegen Unternehmen gerichtete Gewalttätigkeiten), in: *Shoji homu* Nr.1459 (1997), S.41.

kann, weil die Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder vor einer Bestrafung ihrer selbst oder eines Kollegen größere Angst haben müssen.²⁸

Gleichzeitig ist auch zu hinterfragen, ob die Häufung der Skandale nur auf die anscheinend milden Strafsanktionen des geltenden Rechts zurückzuführen sei. Bei näherer Betrachtung ergibt sich vielmehr, daß das mangelnde Schuldbewußtsein der Täter und die ungenügende Strafverfolgungsintensität immer neue Skandale verursachen. Die Täter, die den *Sokaiya* Vorteile gewährt haben, denken beispielsweise oft, daß sie die Tat "zum Vorteil der Firma" begangen und deswegen nichts Verwerfliches getan hätten, oder daß sie selbst auch ein Opfer seien, weil sie wegen der auf den Befehl ihrer Vorgesetzten begangenen Tat bestraft werden, während diese Vorgesetzten ungestraft davongekommen seien. Angesichts dieser Tatsache bedarf es vor allem der verstärkten Aufsicht über unlautere Geschäftspraktiken und der Verbesserung in den ethischen Grundsätzen der Unternehmen. Für eine wirksame Aufsicht müßte zuerst die firmenexterne Kontrolle intensiviert werden.²⁹ Darüberhinaus wäre es auch empfehlenswert, neue selbständige Unternehmensaufsichtsorgane zu errichten,³⁰ die eine intensive Strafverfolgung und die Bestrafung aller Beteiligten ermöglichen würden. Ohne einheitliche Stan-

²⁸ Vgl. *Harada*, *Keibatsu no hanzai yokushi kouka ni tsuite — kabunushi no kenri koshi ni kansuru riekikyoyo no kinshi zai wo megutte —* (Zur präventiven Wirkung der Strafe — unter besonderer Berücksichtigung der Vorteilsgewährung im Zusammenhang mit der Ausübung des Aktieninhaberrechts), in: *Hanrei taimuzu* Nr.603 (1986), S.36 f.

²⁹ Vgl. dazu auch *Shintani*, *riekikyoyo kinshi kitei ihan to torishimariyaku no sekinin* (Der Verstoß gegen die Strafvorschrift über die Vorteilsgewährung und die Verantwortung des Vorstands), in: *Horitsu jiho* Bd.70 H.1 (1998), S.66.

³⁰ Vgl. hierzu auch *Kamiyama*, *Kigyo ni taisuru seisai no arikata to naiyou ni tsuite* (Über die Gestaltung und den Inhalt des Sanktionensystems gegen Unternehmen), in: *Keiho Zasshi* Bd.36 H.2 (1997), S.282 f.

dards wird es kaum möglich sein, ein Minimum an wirtschaftsethischer Orientierung in der japanischen Unternehmenskultur durchzusetzen. Daneben könnte der Qualifikationsverlust gemäß § 254a HGB auch eine Rolle spielen, wonach schon die Verhängung einer Geldstrafe zum Entzug der Qualifikation als Vorstandsmitglied führt.³¹ Eine Präventivwirkung ist folglich weniger von der Strafverschärfung als vielmehr von der gesteigerten Wahrscheinlichkeit der Strafverfolgung zu erwarten.³² Überdies sollte man auch beachten, daß Verwaltungsmaßnahmen wie das Geschäftsverbot von einer bestimmten Dauer zur Prävention von Firmenzwiderhandlungen oft wirksamer als Strafsanktionen sind. Dies gilt besonders dann, wenn der Täter mit einer relativ milden Geldstrafe bestraft und somit sein Unrechtsbewußtsein kaum gefördert wird.³³ Eine verstärkte Anwendung von Verwaltungsmaßnahmen ist auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit des Rechtsgütereingriffs wünschenswert. Erst dadurch kann die Bekämpfung des Sokaiya-Problems dem Ultima-ratio-Gedanken gerecht werden.³⁴

Aus dem Gesagten läßt sich schließlich folgern, daß in Wahrheit nicht die Sokaiya, sondern die mangelnde Wirtschaftsethik der Großunternehmen oder die gegenwärtige Alibifunktion der Aktionärsversammlung Japans Schandflecken und damit die echte Ursache des Problems ist.

³¹ Hashizume, Riekikyoyo (Vorteilsgewährung), in: Hogaku kyoshitsu Nr. 201 (1997), S.3.

³² Dies betont Shibahara, in: Horitsu jiho Bd.61 H.7 (Fn.14), S.113; Hashizume, in: Hogaku kyoshitsu (Fn.31), S.3; Harada, a.a.O. (Fn.28), S.37. Zur obengenannten Reform der Strafvorschriften des HGB kritisch auch Shintani, a.a.O. (Fn.29), S.65.

³³ Zur Wirksamkeit von Verwaltungsmaßnahmen als Sanktion gegen eine juristische Person siehe Kamiyama, Nihon no keizai hanzai (Wirtschaftskriminalität in Japan), 1996, S.292 f., 295 f., 302 ff., 308 f.; ders., in: Keiho Zasshi (Fn.30), S.275 ff.

³⁴ Kamiyama, Nihon no keizai hanzai (Fn.33), S.308 f.

Die obengenannte Reform der Strafvorschriften des HGB, die dies außer Betracht ließ und voreilig Strafsanktionen verschärfte, scheint am Kern der Sache vorbeilegiert zu haben.

5. Fazit

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Strafbestimmungen des HGB kein Allheilmittel zur Kontrolle des *Sokaiya*-Problems darstellen und daß ihre präventive Wirkung nicht überschätzt werden soll. Vielmehr sollte man im Auge haben, durch die Förderung einer eigentlichen Wirtschaftsethik innerhalb der Unternehmen präventiv zu wirken. Dies scheint mir der schnellste und sicherste Weg zur Lösung des Problems zu sein. Leider fehlt es den Tätern meist am Unrechtsbewußtsein, weil die firmeninternen Wertorientierungen nicht mit den strafrechtlichen Sollensnormen übereinstimmen. Hier ist der Hebel zur Kriminalitätsverminderung zu suchen.